

# **Landesbibliothek Oldenburg**

**Digitalisierung von Drucken**

**Pastorale oder Zusammenstellung der oberlichen  
Verordnungen, welche die evangelisch-lutherischen  
Pastoren im Herzogthum Oldenburg bey ihrer  
Amtsführung zu beobachten haben**

**Hollmann, Anton Georg**

**Oldenburg, 1820**

§ 41. Copulationen.

**urn:nbn:de:gbv:45:1-4248**

an ihrem Geburts- oder vorigen Aufenthaltsort frey.

Verz. II. S. 36. n. 54.

4. Wird auf die Proclamation Einsage angebracht, so ist diese an das Consistorium zu verweisen, unterdeß mit der Proclamation und Copulation Anstand zu nehmen, bis die Aufhebung des Inhibitiv- Decrets bewirkt worden.

C. C. S. I. 1. n. 1. c. 2. §. 5.

5. Die Proclamation mit den Sonntagen, an welchen sie geschehen, oder die Dispensation, welche das Consistorium nur in bestimmten Fällen und auf gehörige Legitimation ertheilet, ist im Kirchenbuche zu bemerken, damit darüber eine glaubwürdige Bescheinigung ausgestellt werden könne.

§. 41.

Bey Copulationen.

Copulationen.

1. Ist darauf zu halten, daß die Verlobten innerhalb sechs Wochen nach der Verlobung sich copuliren lassen, oder eine Befristung aus dem Consistorium beybringen.

C. C. p. 1. n. 55. p. 2. n. 5. u. 22.

2. Personen, die wegen eines rechtlichen

Hindernisses ihre beabsichtigte Ehe nicht durch Copulation in der gesetzlichen Zeit vollziehen können, sollen nicht zusammen wohnen, und wenn sie sich nicht abmahnen lassen, angezeigt werden.

C. C. Suppl. III. 1. n. 85.

3. Verlobte, in einer Gemeine ansässig, sollen in einer andern Gemeine, der sie nicht angehören, nicht copulirt werden.

C. C. II. n. 23. 24. Suppl. I. 1.  
n. 1. c. 2. §. 2.

4. Zur Advent- und Fastenzeit soll nach der Mitte der ersten Woche keine Copulation ohne Consistorial-Dispensation zulässig seyn;

Suppl. I. 1. n. 1. c. 2. §. 10.

auch nicht, in so fern Hochzeit (hohe Gastung mit Tanz), gehalten wird, an Sonn- und Festtagen oder am heiligen Abend.

C. C. p. II. n. 6.

5. Die Copulation soll in der Regel in der Kirche geschehen, und ist nur schlechter Wege und Bitterung halber, sonst auf Dispensation des Consistoriums in Privathäusern erlaubt.

C. C. p. 2. n. 7. Suppl. I. 1.  
n. 1. c. 2. §. 6.

6. Die Einwohner der Städte Oldenburg und Delmenhorst dürfen nie anders, als mit Erlaubniß des Consistoriums in ihren Wohnungen copulirt werden.

Verz. I. S. 16. n. 34.

7. Gefallenen ist nicht erlaubt, mit einem Kranz zur Copulation zu kommen.

C. C. p. 2. n. 20. S. 26.

Sie sollen sich in der Stille copuliren lassen.

8. Bey Traureden soll der Pr. vor Augen haben, was der Zweck und die Würde seines Amts und die Feyerlichkeit selbst fordert, und ernstlich darauf halten, daß die gehörige Stille und Anständigkeit beobachtet werde; soll bemüht seyn, durch Erinnerung an die Wichtigkeit der Ehe, an die Pflichten christlicher Ehegatten, an die Heiligkeit ihres Bundes, und den frommen Sinn, womit sie solchen zu schließen und zu halten haben, die Augenblicke der Trauung und Einsegnung dem Ehepaar unvergeßlich zu machen.

C. C. p. 2. n. 6. u. 10. S. 12. und  
13. Suppl. I. 1. n. 1. c. 2. S. 8.  
Suppl. III. p. 2. n. 4. Verz. I.  
S. 56. n. 8.

9. Im Stad- und Butjadingerland soll

von jeder vollzognen Ehe dem Beamten so  
fort Nachricht gegeben werden.

Verz. I. 110. 17.

10. Jede Copulation ist nach der erlassenen  
Vorschrift ins Kirchenbuch einzutragen.

Verz. I. S. 35. n. 82.

Consist. Reg. v. 21. Febr. 1810.

Geborne und  
Läuflinge.

II. In Ansehung der Gebornen  
und Läuflinge.

§. 42.

1. Die Taufe der Kinder kann in der Kirche  
vor Anfang der Communion, oder in der  
Wohnung der Eltern, oder im Pfarr-  
hause geschehen. Sie ist zwar an eine  
gesetzliche Frist nicht gebunden; doch ist  
darauf zu halten, daß sie nicht ungebühr-  
lich verzögert werde, und wenn die An-  
mahnung des Pr. nicht Gehör findet,  
deshalb an das Consistorium zu berich-  
ten.

Suppl. III. 1. n. 88. G. S. 1. B.  
S. 43.

Der Vater soll dabey gegenwärtig  
seyn.

Suppl. I. 1. 3. §. 1. Consist. Reg.  
vom 21. Febr. 1810.

2) Es